



Hauptsatzung der Stadt Lünen

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2020 (GV NRW, S.915.), hat der Rat der Stadt Lünen am 07.04.2022 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1. Name

Die Stadt führt den Namen „Stadt Lünen“.

Die Stadt Lünen ist Große kreisangehörige Stadt des Kreises Unna. Die Kreisangehörigkeit besteht seit dem 1. Januar 1975 ([§ 19 Ruhrgebiet-Gesetz](#)). Die Gründungsurkunde der Stadt Lünen trägt das Datum vom 04. Juli 1341.

§ 2. Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in goldenem Felde einen nach rechts springenden roten Löwen, dessen Schweif in zwei Büscheln endet.
- (2) Die Flagge der Stadt enthält in zwei Streifen gleicher Breite die Farben rot (oben) und gelb (unten).
- (3) Das Siegel der Stadt enthält das Wappen mit der Umschrift Stadt Lünen.

§ 3. Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 5 GO NRW.
- (2) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

- (4) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Gemäß § 16 Abs. 1 LGG ist die Gleichstellungsbeauftragte von fachlichen Weisungen frei und entscheidet insbesondere über den Vorrang der Aufgabenwahrnehmung. Die Gleichstellungsbeauftragte ist für die Beurteilung der Gleichstellungsrelevanz zuständig.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4. Unterrichtung der Einwohner:innen

- (1) Der Rat hat die Einwohner:innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner:innen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner:innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin die Einwohner:innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner:innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5. Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW

- (1) Alle haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Lünen fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind von dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Haupt- und Finanzausschuss einzubringen. Der Antragsteller:innen ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die
- weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen Ansichten etc.),
 - inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 - eine Straftat darstellen oder
 - als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen nach § 24 GO NRW i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss als zuständiges Gremium.
- (5) Anregungen und Beschwerden, die mindestens 17 Tage vor dem Sitzungstag beim Bürgermeister eingehen, werden in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses bekannt gegeben, bei eigener Zuständigkeit entschieden oder an die zuständige Stelle zur abschließenden Entscheidung verwiesen.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Den Antragsteller:innen kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Die Antragsteller:innen sind über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 6. Integrationsrat

- (1) Entsprechend der Vorgaben aus § 27 GO NRW ist ein Integrationsrat zu bilden.
- (2) Die Wahl der Mitglieder erfolgt gemäß § 27 Abs. 2 GO NRW. Die Anzahl der Mitglieder wird auf 21 festgelegt. Die Mitglieder werden zu zwei Dritteln nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gewählt und zu einem Drittel gem. § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW vom Rat aus seiner Mitte bestellt.

- (3) Nach Beginn der Wahlperiode muss die erste Sitzung innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl der Ratsmitglieder in den Integrationsrat stattfinden. Die erste Sitzung wird von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister einberufen und bis zur Wahl der Vorsitzenden des Integrationsrates von ihr oder ihm geleitet.

§ 7. Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

Der Rat führt die Bezeichnung: Rat der Stadt Lünen

Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung Ratsfrau bzw. Ratsherr.

§ 8. Dringlichkeitsentscheidung

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 9. Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin zu übertragen.
- (4) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Aufgaben der Ausschüsse werden in einer vom Rat zu erlassenden Zuständigkeitsordnung geregelt.

§ 10. Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Sachkundige Bürger:innen und sachkundige Einwohner:innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO). Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf zwölf Sitzungen im Jahr beschränkt.

Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Gremienarbeit können auch als Telefon- bzw. Videokonferenzen und als Online-Sitzungen durchgeführt werden. Für sie kann Sitzungsgeld gezahlt werden, wenn eine solche Online-Fraktionssitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt werden kann.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird gem. § 3a (1) EntschVO auf 9,35 Euro festgesetzt. Der Höchstbetrag nach § 3a (2) EntschVO für den Ersatz des Verdienstauffalls beträgt 84,00 Euro.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (5) Stellvertretende Bürgermeister:innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender oder eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

§ 11. Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen

Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 12. Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Lünen festgelegt.
- (2) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter:innen des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin.
- (3) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.

§ 13. Beigeordnete

Es werden drei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer oder eine der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter oder zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin bestellt. Sie oder er führt die Amtsbezeichnung „Erste:r Beigeordnete:r“.

§ 14. Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lünen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch einmaligen Abdruck im „Amtsblatt der Stadt Lünen“ vollzogen.
- (2) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, wird die Bekanntmachung durch Aushang in den dafür vorgesehenen Fensterflächen am Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, für die Dauer einer Woche vollzogen.

§ 15. Personalangelegenheiten

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister trifft gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für Bedienstete in Führungsfunktionen gemäß § 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW trifft der Rat im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister die Entscheidungen nach § 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Diese Entscheidung des Rates ist spätestens in der auf die erstmalige Beratung im Rat folgenden Ratssitzung zu treffen. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 1 bis 3, gilt Absatz 1. Bediensteten in Führungsfunktionen werden die Aufgaben regelmäßig im Rahmen einer zweijährigen Probezeit übertragen. Die beamten- bzw. tarifrechtlichen Vorschriften finden entsprechend Anwendung. Bei den Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis von Bediensteten zur Gemeinde verändern, handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen (mit Ausnahme der Versetzung in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit gemäß § 34 Landesbeamtengesetz NRW) und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder Aufhebung von Arbeitsverträgen.
- (3) Im Hinblick auf die Beschäftigten der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen

Einrichtungen der Stadt Lünen gilt Folgendes: Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 9 Tarifvertrag öffentlicher Dienst einschließlich werden durch die Betriebsleitung, alle übrigen Beschäftigten auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert. Die Rechte der übrigen Ausschüsse der Stadt Lünen werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt. Die entsprechende Unterschriftsbefugnis für die Betriebsleitung regelt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister durch Dienstanweisung. Die beim Stadtbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Stadtbetriebes vermerkt.

§ 16. Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung der Stadt Lünen vom 31.10.2014 in der Fassung vom 26.11.2020 außer Kraft.